



Reglement für den Feldstich Gewehr 300m und Pistole 25m

Ausgabe 2008 - Seite 1

Reg.-Nr. 3.12.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 seiner Statuten folgendes Reglement für den Feldstich Gewehr 300m und Pistole 25m (FS-300/25):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der FS-300/25 dient der Vorbereitung auf das Eidgenössische Feldschiessen sowie als Qualifikationswettkampf für die Teilnahme am Final FS-300/25.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nr. 2.10)
- Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.01)
- AFB für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Shooting Committee for the Disabled (ISCD Ausgabe 2009 - 2012; Reg.-Nr. 2.18.10)
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS (SAT; Form 27.132)

2. Teilnahmeberechtigung

Der Feldstich wird lizenzfrei durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt sind Schützinnen und Schützen, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs-Prinzip).

Teilnehmende Nicht-Vereinsmitglieder werden administrativ dem Verein zugewiesen, bei dem sie den Feldstich schießen.

Teilnehmende, die nicht am entsprechenden Sportgerät ausgebildet sind, müssen durch den ihnen zugewiesenen Verein betreut werden.

Jugendliche und Junioren (10. bis 18. Altersjahr) können am FS-300/25 teilnehmen, wenn sie im Besitze des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten „Ausweis für Jugendliche“ des SSV (vgl. Reg.-Nr. 2.18.03) sind. Davon ausgenommen sind die Jungschützen.

3. Organisation

3.1 Leitung

Der Wettkampfbefehl FS-300/25 der Abteilung Gewehr 300m (AG-300) ist für die Vorbereitung und die Durchführung FS-300/25 zuständig.

3.2 Durchführung

Der FS-300/25 wird in zwei Phasen durchgeführt:

- Phase 1: Qualifikationswettkampf verantwortlich Vereine
- Phase 2: Final mit Finalausstich verantwortlich SSV

3.3 Wettkampfunterlagen

Die Vereine bestellen die Anzahl Standblätter, Kranzabzeichen und Plakate mit der ihnen zugestellten Bestellkarte bei der Meldezentrale „FS-300/25“. Sie erhalten in der Regel innerhalb von 14 Tagen das bestellte Material, das Abrechnungsblatt mit Einzahlungsschein sowie das Resultatmeldeblatt.

Materialrückschub und Abrechnung müssen spätestens innert 14 Tagen nach dem Eidg. Feldschiessen (offizielles Datum SSV) bei der Meldezentrale „FS-300/25“ eintreffen.

Resultate aus später eintreffenden Abrechnungen werden nicht mehr für die Finalqualifikation berücksichtigt, jedoch werden fehlende Kranzabzeichen nachgeliefert. Nach dem 30. September werden keine Nachbestellungen von Kranzabzeichen mehr berücksichtigt.

Die Abrechnung muss enthalten:

- alle Standblätter (benützte, leere und verschriebene)
- überzählige Kranzabzeichen
- Abrechnungsblatt (nur das Original)
- Resultatmeldeblatt (nur das Original)

4. Wettkampfbestimmungen

Der „FS-300/25“ muss vor dem Eidg. Feldschiessen geschossen werden. Er darf nur an offiziellen Vereinsübungen unter Aufsicht eines berechtigten Vereinsmitgliedes geschossen werden.

Bei elektronischen Trefferanzeigen ist das Resultat direkt auf das Standblatt zu drucken. Bei Schiessanlagen mit manueller Anzeige sind die geschossenen Punktzahlen durch den Warner fortlaufend mit Kugelschreiber auf das gelöste Standblatt einzutragen.

Die Standblätter sind durch den Schützenmeister, der den Schiessbetrieb beaufsichtigt zu visieren.

Die Schiessprogramme werden gemäss Reglement Eidg. Feldschiessen SSV (Reg.-Nr. 3.10.01) durchgeführt.

4.1 Schiessprogramm Gewehr 300m

Sportgeräte: Es sind nur Ordonnanzgewehre und Hilfsmittel gemäss aktuellem Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS zugelassen (SAT; Form 27.132)

Scheibe: Kombinierte Feldscheibe B4er (Form. 34.21)

Schusszahl: 18 (gemäss Reglement Eidg. Feldschiessen SSV; Reg.-Nr. 3.10.01)

Probeschüsse:	frei
Stellungen:	. Stgw 57 und Stgw 90 mit Zweibeinstütze . Karabiner liegend frei oder liegend aufgelegt
Auszeichnungen:	vgl. Anhang Auszeichnungslimiten Eidg. Feldschiessen Gewehr 300m (Reg.-Nr. 3.10.03)

4.2 Schiessprogramm Pistole 25m

Sportgeräte:	Es sind nur Ordonnanzpistolen und Hilfsmittel gemäss aktuellem Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS zugelassen (SAT; Form 27.132)
Scheibe:	Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe 25m (Form. 34.17) rechteckig, schwarz (76 x 45cm mit Wertungszonen 6 bis10)
Schusszahl:	18 (gemäss Reglement Eidg. Feldschiessen SSV; Reg.-Nr. 3.10.01)
Probeschüsse:	frei
Stellungen:	freistehend, ein- oder zweihändig
Auszeichnungen:	vgl. Anhang Auszeichnungslimiten Eidg. Feldschiessen Pistole (Reg.-Nr. 3.10.04)

5. Finanzielles

5.1 Teilnahmegebühren

Doppelgeld:	Hauptdoppel: Fr. 14.-, ohne Munition Nachdoppel: Fr. 11.-, ohne Munition; es können beliebig viele Nachdoppelprogramme geschossen werden
-------------	--

5.2 Abrechnung der Teilnahmegebühren

Gleichzeitig mit dem Materialrückschub hat auch die Abrechnung der Teilnahmegebühren (vgl. Ziffer 5.1) zu erfolgen. Es sind Fr. 11.- pro Haupt-, bzw. Fr. 10.- pro Nachdoppel zu überweisen. Pro Hauptdoppel verbleiben dem Verein Fr. 3.- und pro Nachdoppel Fr. 1.- als Unkostenbeitrag. Verschriebene und/oder retournierte Standblätter müssen nicht bezahlt werden. Für nicht retournierte Standblätter (verlorene usw.) wird der Betrag von Fr. 14.- erhoben.

6. Final

6.1 Teilnahmeberechtigung

Das Qualifikationsresultat ergibt sich aus der Summe der Resultate aus dem Eidg. Feldschiessen und dem Feld-Stich (höchstes Resultat aus Haupt- oder Nachdoppel).

Die zur Finalteilnahme erforderliche Punktzahl (Qualifikationsresultat) wird durch die Abteilung Gewehr 300m (AG-300) festgelegt. Alle am FS Teilnehmenden, welche diese Minimalpunktzahl erreicht haben sind finalberechtigt.

Die zur Finalteilnahme erforderliche Punktzahl (Qualifikationsresultat) wird bis jeweils ab August auf der Homepage SSV sowie in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Verbandsorgans veröffentlicht.

6.2 Anmeldung

Die für den Final Qualifizierten werden bis Mitte August persönlich zur Teilnahme eingeladen. Sie haben sich innert der in der Einladung festgelegten Frist anzumelden. Nicht oder zu spät angemeldete Qualifizierte sind nicht mehr finalberechtigt. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

6.3 Schiessprogramm

Das Schiessprogramm wird gemäss Reglement Eidg. Feldschiessen SSV (Reg.-Nr. 3.10.01) durchgeführt.

6.4 Munition

Die Munition wird gratis abgegeben.

6.5 Rangierung

Es wird nur eine Einzelrangliste erstellt (getrennt nach Elite und Junioren, Jugendliche).

6.5.1 Rangierung 300m

Bei Punktgleichheit im Final entscheiden:

- Schnellfeuer des Finals
- Total der zwei Kurzfeuer des Finals
- Resultat des Eidg. Feldschiessens Gewehr 300m
- Das höhere Alter (bei den Junioren und Jugendliche der Jüngere)

6.5.2 Rangierung 25m

Bei Punktgleichheit im Final entscheiden:

- Übung 4, Schnellfeuer in 30 Sekunden
- Übung 3, Schnellfeuer in 40 Sekunden
- Übung 2, Schnellfeuer in 50 Sekunden
- Resultat des Eidg. Feldschiessens Pistole 25m
- Das höhere Alter (bei den Junioren und Jugendlichen der Jüngere)

6.6 Finalausstich

Die Bestklassierten gemäss Rangliste des Finalwettkampfes treten am Schluss des Finaltages zum Finalausstich an. Es können sich für den Finalausstich qualifizieren:

- 300m
 - . Elite: 20 Schützinnen/Schützen
 - . Junioren und Jugendliche: 10 Schützinnen/Schützen
- 25m
 - . Elite: 10 Schützinnen/Schützen
 - . Junioren und Jugendliche: 5 Schützinnen/Schützen

Die am Ausstich Teilnahmeberechtigten werden unmittelbar nach der letzten Finalablösung im Schiessstand angeschlagen. Nicht mehr anwesende Ausstichberechtigte werden nicht ersetzt.

Für die Rangierung zählt das Total des Finalwettkampfes und des Finalausstiches. Bei Punktegleichheit wird berücksichtigt:

- das Resultat des Eidg. Feldschiessens
- das Resultat der Finalqualifikation
- das Alter.

6.7 Finanzielles

Es werden keine Teilnahmegebühren erhoben. Die Kosten für den Final trägt der SSV.

7. Beschwerden

Verstösse von Teilnehmenden gegen die RSpS sowie gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind wie folgt zu melden:

- Qualifikationswettkampf der Abteilung Gewehr 300m
- Final der Schiessleitung, der Wettkampffjury bzw. der Berufungsjury

Die Bezeichneten entscheiden über die zu treffenden weiteren Massnahmen (vgl. RSpS, AR, Art. 98 „Beschwerden“).

8. Disziplinarwesen

Disziplinarfälle werden gemäss Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00) geahndet.

9. Änderung der Auszeichnungslimiten

Werden die Auszeichnungslimiten für das Eidg. Feldschiessen in den Dokumenten Reg.-Nr. 3.10.03 (Gewehr 300m) bzw. Reg.-Nr. 3.10.04 (Pistole 25m) angepasst, gelten die jeweiligen Beschlüsse der Präsidentenkonferenz gleichlautend auch für den FS-300/25.

10. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 300m kann für den FS-300/25 die entsprechenden AFB erlassen.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere alle Bestimmungen für den „Feldschlösschen-Stich“ Gewehr 300m und Pistole 25m.
- wurde von der Präsidentenkonferenz vom 24. Oktober 2008 genehmigt.
- tritt sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin

Der Direktor

R. Fuhrer

U. Weibel

Anhänge

1. Auszeichnungslimiten Eidg. Feldschiessen Gewehr 300m (Reg.-Nr. 3.10.03)
2. Auszeichnungslimiten Eidg. Feldschiessen Pistole (Reg.-Nr. 3.10.04)